



Statuten und Reglemente des Männerchors Ballwil



Statuten

§1 Unter der Bezeichnung „MÄNNERCHOR BALLWIL“ besteht ein Verein gemäss ZGB Art. 60ff, zur Pflege des Männergesanges und zur Förderung des kulturellen Lebens.

§2 Der Männerchor umfasst:

- singende Aktivmitglieder
- unterstützende Passivmitglieder
- verdiente Ehrenmitglieder

§3 Alle singfreudigen Männer, auch von ausserhalb der Gemeindegrenzen, sind im Chor willkommen. Eintrittsformalitäten sind nicht zu erbringen. Über die Aufnahme in den Verein befindet die nächste Generalversammlung.

Jeder neu aufgenommene Sänger erhält auf Verlangen einen Sängerpass, sofern er nicht schon einen solchen von einem anderen Verein vorweisen kann.

Für die Mitgliedschaftsjahre gilt das Kalenderjahr.

Von allen Aktiven wird eine möglichst rege Teilnahme an den Proben und Anlässen erwartet.

§4 Passivmitglieder:

Die Passivmitgliedschaft wird durch periodische finanzielle Unterstützung des Männerchor Ballwil erworben. Passivmitglieder geniessen Vorteile bei Anlässen.

§5 Ehrenmitglieder

Sänger, die 25 Jahre aktiv dem Chor als Mitglied angehört haben, werden zu Ehrenmitgliedern ernannt. Personen, die sich sonstwie um den Chor verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Der Vorstand stellt Antrag an die Generalversammlung. Ehrenmitglieder geniessen Vorteile bei Anlässen. Nicht aktive Ehrenmitglieder werden zu den Generalversammlungen eingeladen, sind aber nicht stimmberechtigt.

§6 Organisation

- Generalversammlung
- Vorstand
- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Aktuar
- Materialverwalter
- Rechnungsrevisoren
- Fähnrich

§7 Generalversammlung:

Diese findet jährlich zu Anfang des Jahres statt. Ihr stehen zu:

- Abnahme der Jahresrechnung
- Wahl des Vorstandes und der Funktionäre
- Aufnahme von Mitgliedern
- Ausschluss von Mitgliedern
- Änderung der Statuten
- Änderung und Erlass von Reglementen
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes

Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, sofern diese fristgerecht eingereicht werden. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand einberufen oder von einem Fünftel der Mitglieder verlangt werden.

§8 Vorstand

Dieser besteht aus 5 Mitgliedern und wird auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Generalversammlung wählt den Präsidenten. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selber. Dem Vorstand steht für einmalige Aufwendungen eine Ausgaben - Kompetenz von CHF 1500.- pro Vereinsjahr zu. Der Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte, wobei Präsident und Aktuar oder Kassier kollektiv zeichnen. Der Vorstand bereitet die Geschäfte der Generalversammlung vor.

§9 Rechnungsrevisoren

Als Rechnungsrevisoren fungieren 2 Aktivmitglieder. Sie haben sowohl die Vereinsrechnung, die Lottokasse sowie die Passivenkasse zu kontrollieren und Antrag an die Generalversammlung zu stellen.

§10 Materialverwalter

Der Materialverwalter betreut sämtliches Material und führt Inventar. Der Materialverwalter gehört dem Vorstand an.

§ 11 Musikkommission

Die Musikkommission setzt sich aus je einem Mitglied der 4 Register und der Direktion zusammen. Die Mitglieder werden von den einzelnen Registern bestimmt. Die Lieder werden mit Mehrheitsentscheid bestimmt. Die Muko protokolliert die Sitzungen und übergibt eine Kopie zu Händen des Vorstandes. Die Musikkommission konstituiert sich selber. Es besteht ein Pflichtenheft.

§12 Fähnrich

Der Fähnrich präsentiert das Vereins - Emblem. Über den Einsatz der Fahne besteht ein Reglement, das integrierender Bestandteil dieser Statuten ist.

§13 Dispensen

Dispensen werden auf schriftlichen Antrag bis maximal einem Jahr gewährt. Solche bis zu 3 Monaten werden für die Bewertung (Absenzen, Mitgliedschaftsjahre, etc.) mitgerechnet. Dispensen ab 3 Monaten werden für die Bewertungen nicht mitgerechnet.

§14 Finanzielles

Der Mitgliederbeitrag wird jährlich von der Vereinsversammlung festgelegt; er beträgt höchstens Fr. 100.00. Jede persönliche Haftung über den Mitgliederbeitrag ist ausgeschlossen.

Die Vereinskasse wird gespiesen durch:

- Mitgliederbeiträge
- Passivbeiträge
- Spenden
- Ergebnisse aus Vereinsanlässen

Austretende und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§15 Auflösung des Vereins:

Die Auflösung kann mit 2/3-Mehrheit aller Aktivmitglieder beschlossen werden. Eine Verteilung des Vermögens inkl. Inventar wird nicht vorgenommen. Dieses ist der Gemeinde Ballwil zur treuhänderischen Verwaltung zu übergeben.

Sofern sich innert 40 Jahren nach Auflösung des jetzigen Männerchors ein neuer Männerchor konstituieren sollte, wäre diesem das deponierte Vermögen zu Eigentum zu überlassen. Anderenfalls kann die Gemeinde über das Vermögen zu Gunsten kultureller Aufgaben verfügen.

Als integrierten Bestandteil dieser Statuten gelten:

- 1) Reglement Fahneneinsatz
- 2) Reglement Auszeichnungen und Ehrungen
- 3) Richtlinien betreffend Abgabe von Freikarten

Diese Neufassung / Ergänzung der Statuten wurde an der Generalversammlung vom 23. März 2001 beschlossen.

Ballwil, 23. März 2001

Der Präsident: Xaver Müller

Der Vizepräsident: Erich Roduner

REGLEMENT AUSZEICHNUNGEN UND EHRUNGEN

Ehrenmitglied

Auszeichnung: Plakette

- Sänger die 25 Jahre aktiv dem Männerchor Ballwil als Mitglied angehören
- In ausserordentlichen Fällen können Sänger auch früher zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, in Würdigung besonderer Verdienste.
- Personen, die sich in besonderer Weise um den Männerchor Ballwil verdient gemacht haben

Becher - Abgabe

Auszeichnung für fleissigen Probenbesuch (inkl. Obligatorische Anlässe)

Massgebend für die Berechnung des Probenbesuches ist das Kalenderjahr 1. Januar - 31. Dezember

Absenzen wegen Militärdienst und Feuerwehr werden nicht angerechnet, das heisst, sie zählen als besuchte Proben.

- Bis zu 24 Proben/ Jahr: keine Auszeichnung
- 25 - 45 Proben/ Jahr und keiner Absenz: 1 Becher
- ab 45 und mehr Proben/ Jahr – bis 3 Absenzen 1 Becher
- Nach Bezug von 6 Bechern kann für 3 weitere, nicht bezogene Becher, ein Zinntablett bezogen werden.
- Für 5 weitere, nicht bezogene Becher, kann eine Zinnkanne bezogen werden
- Nach dem Bezug von 6 Bechern, des Tablettts und der Kanne, werden als weitere Probenauszeichnungen keine Zinnartikel mehr abgegeben. Als Probenauszeichnung wird in diesen Fällen ein kleines Präsent abgegeben.

Wanderpreis

Die Sänger derjenigen Stimme, die bezogen auf den Sängerbestand, prozentual am wenigsten Absenzen pro Jahr aufweisen, erhalten einen Wanderpreis. Pro Register gilt der schlechteste Einzelprobenbesuch als Streichresultat.

Mitgliederjahre

Je ein Becher wird abgegeben bei:

- 15 Jahren aktiver Vereinstätigkeit
- 20 Jahren aktiver Vereinstätigkeit
- 30 Jahren aktiver Vereinstätigkeit
- 40 Jahren aktiver Vereinstätigkeit

Die Becher für die Mitgliedschaftsjahre werden in jedem Fall ausgehändigt. Die Becher für die Mitgliedschaftsjahre können für den Bezug des Tablettbzw. für den Bezug der Kanne berücksichtigt werden.

Dieses Reglement tritt in Kraft durch Beschluss an der Generalversammlung vom 19. März 1999.
Ballwil, 19. März 1999

Der Präsident: Beat Hunziker

Der Vizepräsident: Mark Marti

REGLEMENT FAHNENEINSATZ LETZTE EHRE BEI TODESFÄLLEN

Das Vereinseblem wird bei fröhlichen Anlässen und bei Beerdigungen präsentiert. Bei Präsentation der Fahne tragen Fähnrich und Fahnenwache, immer die Uniform.

Bei Beerdigungen erweist der Männerchor den Verstorbenen die letzte Ehre mit Fahnengruss. Die Fahne ist mit schwarzem Flor zu versehen.

Daneben gilt für Beerdigungen:

Aktivmitglieder:

- Gesang bei Trauergottesdienst (Beerdigung). Wo dies aus zeitlichen Gründen nicht möglich ist, am Dreissigsten, sofern dieser auf einen Samstag angesetzt ist.
- Kranzspende

Frauen von Aktivmitgliedern:

- Gesang bei Trauergottesdienst (Beerdigung)
- Arrangement

Ehrenmitglieder, die in Ballwil oder in den umliegenden Gemeinden bestattet werden:

- wie Aktivmitglieder

Ehrenmitglieder die ausserhalb der umliegenden Gemeinden bestattet werden:

- Fahnengruss und Kranzspende

Passivmitglieder

- Fahnengruss

Dieses Reglement tritt in Kraft durch Beschluss an der Generalversammlung vom 19. März 1999.

Ballwil, 19. März 1999

Der Präsident: Beat Hunziker

Der Vizepräsident: Marti Mark

PFLICHTENHEFT MUSIKKOMMISSION (MUKO)

1. Allgemeines

Die Zusammensetzung der Muko sieht wie folgt aus:

- je 1 Mitglied der 4 Register
- Direktion

Die Muko wählt einen Vorsitzenden. Die Sitzungen der Muko finden nach Möglichkeit ausserhalb der Probezeit statt. Mittels Protokoll wird der Vorstand über die laufende Arbeit unterrichtet.

2. Aufgaben

Die Muko wählt alle Lieder aus, die an öffentlichen Aufführungen des Männerchor Ballwil gesungen werden sollen. Wünsche von Ständli - Empfängern, Trauerfamilien und Vorstand sollen berücksichtigt werden.

Sie bewirtschaftet in Zusammenarbeit mit dem Materialwart das Liedermaterial. Die Muko führt ein Verzeichnis, das alle uns bekannten Lieder umfasst. Die Form des Verzeichnisses kann frei gewählt werden. Wichtig ist die laufende Aktualisierung.

Die Muko führt einen Ordner, in welchem die Titel der gesungen Lieder der festen Termine (Muttertag, Konzert und sonstige Anlässe) aufgeführt sind (Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit).

Die Muko erstellt jährlich ein Konzept, welches sicherstellt, dass immer ein Grundstock an Liedern, zu den verschiedensten Anlässen, ohne grossen Aufwand (1-2 Proben), zur Verfügung stehen.

Die Muko und der Vorstand bestimmen zusammen das Thema für die Konzerte. Sie ist verantwortlich für die Gestaltung des Konzertes (musikalische Begleitung, Bühnenbild, Einlagen, usw.)

Fix - Termine:

- Entscheid Thema Konzert 1. Oktober (2 Jahre vorher)
- Liederauswahl Konzert 1. Dezember (2 Jahre vorher)
- Muttertag 1. September (im Vorjahr)

Ballwil, 18. Mai 1999

Der Präsident: Xaver Müller

Der Vizepräsident: Mark Marti